

KÖNIGREICH BELGIEN.  
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES.  
-----(Übersetzung).

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 17. Mai 1991 von dem Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung der Artikel 163 und 165 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Anstalten für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Anstalten abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Anstalten beauftragten Inspektionsdienstes" abzugeben, hat am 20. Juni 1991 folgendes Gutachten abgegeben :

I. VORHERGEHENDE BEMERKUNG.

Dem Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, werden unter den Nrn. L. 20.809/1, L. 20.810/1 und L. 20.827/1 drei Entwürfe eines Erlasses zur Begutachtung vorgelegt, die alle drei eine Abänderung des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zum Ziel haben.

Um eine zu grosse Anzahl Erlasse zu vermeiden, wäre es besser, in Zukunft Abänderungen an einem und demselben Erlass in einen einzigen Entwurf zusammenzubringen.

II. BESONDERE BEMERKUNGEN.Präambel.

Der erste Bezugsvermerk kann gestrichen werden.

Den zweiten Bezugsvermerk, der die Rechtsgrundlage enthält, formuliere man wie folgt :

"Aufgrund des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens, insbesondere des Artikels 1, Absatz 2, 3E;"

Den dritten Bezugsvermerk ergänze man wie folgt :

"..., insbesondere der Artikel 163 und 165, abgeändert durch den königlichen Erlass vom 1. August 1984;"

.../...

Artikel 1 und 2.

Aus Sprach- und Lesbarkeitsgründen wird empfohlen, die Artikel 163 und 165, § 1, des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 in ihrer Ganzheit neu zu schreiben und die Artikel 1 und 2 des Entwurfs folgendermassen abzufassen :

"Artikel 1.-

Artikel 163 ... (Titel), abgeändert durch den königlichen Erlass vom 1. August 1984, wird durch die folgende Bestimmung ersetzt :

"Artikel 163. Niemand darf nach Ablauf des Monats, in dem er das Alter von 60 Jahren erreicht hat und 30 Dienstjahre zählt, die für die Eröffnung des Anrechts auf Pension angenommen werden, in den nichtaktiven Dienst versetzt werden oder in dieser dienstrechtlichen Stellung bleiben".

Artikel 2.-

Artikel 165, § 1, desselben Erlasses, abgeändert durch den königlichen Erlass vom 1. August 1984, wird durch die folgende Bestimmung ersetzt :

"Artikel 165. § 1. Niemand darf nach Ablauf des Monats, in dem er das Alter von 60 Jahren erreicht hat und 30 Dienstjahre zählt, die für die Eröffnung des Anrechts auf Pension angenommen werden, zur Disposition gestellt werden oder in dieser dienstrechtlichen Stellung bleiben"".

.../...

AP.

- 4 -

L. 20.809/1.

-----

.../...

Die Kammer setzte sich zusammen aus

|              |                  |                         |
|--------------|------------------|-------------------------|
| den Herren : | H. COREMANS,     | Kammervorsitzender,     |
|              | : J. VERMEIRE,   | Staatsräte,             |
| Frau :       | S. VANDERHAEGEN, |                         |
| den Herren : | G. SCHRANS,      | Beisitzer der           |
|              | E. WYMEERSCH,    | Gesetzgebungsabteilung, |
| Frau :       | A. BECKERS,      | Kanzler.                |

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn K. VERMASSEN, Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

FÜR DEN HAUPTKANZLER,

A. BECKERS,  
KANZLER.